

Informationsblatt: Sonderausgaben

Nicht alle Ausgaben des täglichen Lebens sind steuerlich absetzbar, da sie in der Regel der privaten Lebensführung zugeordnet werden. Es gibt jedoch Ausnahmen: Bestimmte Aufwendungen, die im Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 klar definiert sind, können steuerlich begünstigt werden. Diese sogenannten Sonderausgaben dienen dazu, die Steuerlast zu mindern, selbst wenn sie keinen direkten Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften haben.

Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgabe absetzbar?

Sonderausgaben werden in dem Jahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie geleistet wurden. Für Einmalzahlungen, wie etwa Einmalprämien, besteht die Möglichkeit, die Kosten auf einen Zeitraum von zehn Jahren aufzuteilen. Diese Option hilft, den verfügbaren Höchstbetrag pro Jahr effizienter zu nutzen. Auch bei unbegrenzt absetzbaren Beiträgen, etwa für freiwillige Versicherungen oder den Nachkauf von Versicherungszeiten, ist eine Verteilung auf Antrag möglich. Dadurch wird eine gleichmäßige steuerliche Entlastung über mehrere Jahre ermöglicht.

Was muss bei der Geltendmachung von Sonderausgaben beachtet werden?

Sonderausgaben können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Stellen Sie sicher, dass Sie alle relevanten Belege sieben Jahre lang aufbewahren, da das Finanzamt diese bei Bedarf anfordern kann. Ausgenommen von der Aufbewahrungspflicht sind Belege zu Sonderausgaben, die elektronisch übermittelt wurden.

Liste der begünstigten Spendenempfänger

https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp

1. Ausgaben für Berufsausbildung

Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung entstehen, können unter bestimmten Bedingungen steuerlich berücksichtigt werden.

Dabei ist zwischen verschiedenen Situationen zu unterscheiden:

- Kosten für eine Berufsausbildung im Inland, wie z.B. Kursgebühren, Fachliteratur oder erforderliche Arbeitsmittel, sind in der Regel absetzbar, wenn sie der beruflichen Qualifikation oder Weiterbildung dienen. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt entweder im Rahmen der Werbungskosten oder als Betriebsausgaben, sofern ein Zusammenhang mit einer konkreten beruflichen Tätigkeit besteht.
- Erfolgt die Berufsausbildung hingegen im Ausland, können die damit verbundenen Kosten nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn es in Österreich keine vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit gibt. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, nachgewiesene tatsächliche Kosten oder einen pauschalen Ausbildungsfreibetrag in Anspruch zu nehmen.
- Besonders für Kinder in Berufsausbildung gibt es zusätzliche steuerliche Begünstigungen. Erhält ein Elternteil für ein Kind Familienbeihilfe, können die damit verbundenen Kosten – etwa für Internate oder Unterbringung – als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Grundsätzlich gilt: Nur jene Ausgaben, die eindeutig der beruflichen Qualifikation oder Weiterbildung zugeordnet werden können, sind steuerlich begünstigt. Ausbildungen, die rein privat motiviert sind oder nicht der beruflichen Entwicklung dienen, wie etwa Hobby- oder Freizeitkurse, sind von der steuerlichen Abzugsfähigkeit ausgeschlossen.

2. Kirchenbeiträge

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Höhere Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass es sich um verpflichtende Beiträge handelt.

Für in Österreich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, auch wenn der Sitz im EU-/EWR-Raum liegt, erfolgt die Meldung der Beiträge direkt von der Organisation an die Finanzverwaltung. Dadurch ist keine zusätzliche Eintragung in der Steuererklärung erforderlich. Um die Übermittlung sicherzustellen, müssen Sie der Organisation Ihren vollständigen Namen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Diese Daten werden verschlüsselt und ausschließlich für steuerliche Zwecke verwendet.

3. Renten und dauernde Lasten

Renten und dauernde Lasten können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Dabei ist entscheidend, dass sie nicht bereits als Betriebsausgaben bei betrieblichen Einkünften oder als Werbungskosten bei außerbetrieblichen Einkünften berücksichtigt wurden. Zudem müssen die Rentenzahlungen auf besonderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

Wenn Renten als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern vereinbart werden, sind sie nur insoweit als Sonderausgaben absetzbar, als die gezahlten Beträge den Barwert der Rentenverpflichtung übersteigen. Der Barwert wird dabei nach finanz- und versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Für Renten, die im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteils vereinbart werden, gelten darüber hinaus besondere gesetzliche Bestimmungen.

Neben Rentenzahlungen zählen auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten, zu den absetzbaren Sonderausgaben. Diese Regelungen bieten Steuerpflichtigen verschiedene Möglichkeiten, ihre finanziellen Verpflichtungen steuerlich optimal zu berücksichtigen.

4. Sanierung von Gebäuden und Ersatz von fossilen Heizungssystemen

Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden oder den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizsystem können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass eine Förderung des Bundes gemäß dem Umweltförderungsgesetz gewährt wurde und die erforderliche Datenübermittlung erfolgt ist. Diese steuerliche Begünstigung soll gezielt Anreize für klimafreundliche Investitionen schaffen und langfristig zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beitragen.

Die absetzbaren Ausgaben müssen zudem die Beträge von € 4.000,00 für Maßnahmen zur Gebäudesanierung bzw. € 2.000,00 für den Heizungstausch (nach Abzug der erhaltenen Förderungen aus öffentlichen Mitteln) überschreiten.

Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt bei der Empfängerin oder dem Empfänger der Förderung über einen Pauschbetrag von € 800,00 jährlich bei der Gebäudesanierung und € 400,00 jährlich beim Heizungstausch. Dieser Pauschbetrag wird im Jahr der Förderungsauszahlung sowie in den folgenden vier Kalenderjahren angerechnet. Werden innerhalb dieses Zeitraums zusätzliche Förderungen ausbezahlt, gelten besondere Regelungen.

5. Spenden

Grundsätzlich gelten Spenden als freiwillige Zuwendungen und sind daher weder als Sonder- noch als Betriebsausgaben absetzbar. Das Gesetz erlaubt jedoch explizit die Abzugsfähigkeit von Spenden, wenn diese an bestimmte begünstigte Organisationen geleistet werden. Mit dem Gemeinnützigenreformgesetz 2023, das am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten ist, wurde der Kreis der spendenbegünstigten Organisationen vor allem in den Bereichen Sport, Bildung, Kunst und Kultur erweitert.

Spendenbegünstigte Organisationen:

Organisationen mit Antragspflicht müssen einen Antrag auf Spendenbegünstigung beim Finanzamt stellen. Begünstigte Zwecke umfassen unter anderem Gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß der Bundesabgabenordnung, Wissenschaftliche Forschungsaufgaben, künstlerische Entwicklungen, Erwachsenenbildung sowie zugehörige Publikationen und Dokumentationen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Organisation eine Reihe gesetzlicher Vorgaben erfüllt (Liste der begünstigten Spendenempfänger: https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp).

Organisationen, die gesetzlich begünstigt sind benötigen keinen Antrag. Zu diesen Organisationen zählen Universitäten, Fachhochschulen, öffentliche Kindergärten oder Schulen, Forschungsförderungsfonds, Stiftungen, Museen, die Österreichische Nationalbibliothek, das Bundesdenkmalamt, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), das UNHCR, Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.

Spenden sind bis zu 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des laufenden Jahres absetzbar (nach Verlustausgleich). Nicht absetzbar sind echte Mitgliedsbeiträge. Zuwendungen zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen oder an die Innovationsstiftung für Bildung können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls steuerlich berücksichtigt werden.

Damit eine Spende steuerlich geltend gemacht werden kann, müssen Spenderinnen und Spender der Organisation ihren Vor- und Nachnamen sowie ihr Geburtsdatum mitteilen. Die Organisation ist verpflichtet, die Daten verschlüsselt über FinanzOnline an das Finanzamt zu übermitteln. Wird die Datenübermittlung verweigert, ist die Spende nicht als Sonderausgabe absetzbar.

Besonderheiten für ausländische Organisationen

Spenden an ausländische, aber in Österreich anerkannte Organisationen können über das Formular geltend gemacht werden. Informationen dazu finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://service.bmf.gv.at/service>).

6. Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten, die an berufsrechtlich befugte Personen entrichtet werden, können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, sofern sie nicht bereits in anderer Form steuerlich berücksichtigt wurden.

- Wenn Beratungskosten im Zusammenhang mit betrieblichen Einkünften stehen, werden sie als Betriebsausgaben abgesetzt.
- Steuerberatungskosten, die direkt mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder anderen Einkünften verbunden sind, zählen als Werbungskosten.
- Kosten, die nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, fallen unter die Sonderausgaben.

Diese Regelung ermöglicht es Steuerpflichtigen, auch private Beratungskosten steuerlich geltend zu machen, sofern sie in den Bereich der Sonderausgaben fallen.

7. Verlustabzug

Ein Verlustabzug ermöglicht es, Verluste aus einer Einkunftsquelle, die nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden konnten, in einem späteren Jahr steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung für die Anerkennung eines Verlustabzugs ist eine ordnungsgemäße Buchführung. Der Verlustabzug ist ausschließlich für folgende betriebliche Einkunftsarten zulässig:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Natürliche Personen können Verluste aus Vorjahren grundsätzlich in voller Höhe mit den Einkünften des laufenden Jahres verrechnen.

Kapitalgesellschaften unterliegen der Einschränkung, dass der Verlustabzug auf 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Jahres begrenzt ist.

8. Versicherungsprämien

Bestimmte Versicherungsprämien können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abgesetzt werden. Dazu zählen Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung. Diese Beiträge sind in voller Höhe und ohne Höchstbetragsbeschränkung absetzbar, und es erfolgt keine Aufteilung auf mehrere Jahre.

Es gibt jedoch Situationen, in denen zuvor abgesetzte Versicherungsprämien nachversteuert werden müssen. Dies ist der Fall, wenn Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder teilweise durch eine Kapitalzahlung abgegolten werden. Ebenso erfolgt eine Nachversteuerung, wenn Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren verpfändet werden.

Die Nachversteuerung erfolgt pauschal mit 30 % der steuerlich geltend gemachten Beträge. Sollten Rückvergütungen aus einem Versicherungsvertrag erfolgen, können künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Diese Regelungen dienen dazu, die steuerliche Begünstigung von Versicherungsprämien auf die tatsächliche Vorsorgeverwendung zu beschränken.

Obwohl wir die Daten mit größter Sorgfalt zusammengestellt haben, können wir keine Garantie für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen unserer beruflichen Befugnisse für eine persönliche Beratung zur Verfügung.